

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
 Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
 I-39100 Bozen | Bolzano
 T 0471.306.411 | F 0471.976.462
 E info@interconsult.bz.it
 I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
 Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
 02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 01/10

Bozen, den 11.01.2010

1 Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer ab 2010

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 8/2008 werden Neuerungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer auf internationale Dienstleistungen umgesetzt. Der Großteil der neuen Bestimmungen tritt mit 01.01.2010 in Kraft, obwohl die Notverordnung zur Umsetzung der Neuerungen ins nationale Rechtssystem noch nicht veröffentlicht wurde.

1.1 Neue Regeln zu internationalen Dienstleistungen

Die generelle Regel in Bezug zum Ort der Besteuerung der Dienstleistungen wurde grundlegend abgeändert bzw. umgekehrt.

Generelle Regel zum Ort der Besteuerung innerschweizerischer Dienstleistungen	Passives MwSt. Subjekt	Privates Subjekt
Bis zum 31.12.2009	Ort, wo der Dienstleister den Sitz hat.	Ort, wo der Dienstleister den Sitz hat
Ab dem 01.01.2010	Ort, wo der Auftraggeber/Empfänger der Dienstleistung den Sitz hat.	Ort, wo der Dienstleister den Sitz hat

Für Dienstleistungen zwischen Unternehmen (sog. Business to Business Geschäftsfälle B2B) ist die generelle Regel nun, dass der Ort der Leistung jener ist, wo der Auftraggeber der Dienstleistung den Sitz hat.

Für Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Endverbrauchern (sog. Business to Consumer Geschäftsfälle B2C) ist die generelle Regel nun, dass der Ort der Leistung jener ist, wo der Dienstleister den Sitz hat.

1.1.1 Ausweitung der Definition von passivem MwSt.-Subjekt

Die Definition der passiven MwSt.-Subjekte wurde erweitert, dies bedeutet, dass in Bezug auf den Ort der Leistung von Dienstleistungen nun zusätzlich folgende Subjekte als passive MwSt.-Subjekte gelten:

- Nicht kommerzielle Körperschaften die kommerzielle Tätigkeit ausüben, auch für deren institutionellen Tätigkeiten (z.B. Gemeinden);

- Nicht kommerzielle Körperschaften die keine kommerzielle Tätigkeit ausüben aber eine MwSt. Nummer haben.

1.1.2 *Internationale Dienstleistungen an passive MwSt.-Subjekte (z.B. Unternehmen und Freiberufler)*

Die neue generelle Regel zur Unterwerfung der MwSt. einer internationalen Dienstleistung zwischen zwei Unternehmen besagt nun, dass die Dienstleistung in jenem Staat der MwSt. unterworfen werden muss, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.¹

Werden internationale Dienstleistungen von physischen Personen als passive MwSt.-Subjekte (Freiberufler, Einzelunternehmer) zum privaten Konsum oder von deren Mitarbeitern in Anspruch genommen, so gilt die selbe Regel wie bei Privatpersonen, d.h. die Dienstleistung wird im Staat des Dienstleisters der MwSt. unterworfen.

1.1.3 *Internationale Dienstleistungen an nicht passive MwSt.-Subjekte (z.B. Privatpersonen)*

Wird die Dienstleistung von einer ausländischen Privatperson in Anspruch genommen, so ist in der Regel weiterhin die inländische MwSt. bzw. die MwSt. im Staat des Dienstleisters abzuführen.

1.1.4 *Internationale Dienstleistungen an andere Subjekte*

Sind passiven MwSt. Subjekten auch MwSt.-freie Aktivitäten zuzuordnen, so gelten diese Subjekte trotzdem als passive MwSt.-Subjekte für alle konsumierten internationalen Dienstleistungen.

Alle Körperschaften oder juristische Personen, welche keine kommerzielle oder nicht-kommerzielle Tätigkeit ausüben, jedoch MwSt.-mäßig identifiziert sind, sind in Bezug auf internationale Dienstleistungen als passive MwSt.-Subjekte anzusehen, auch wenn diese die institutionelle Tätigkeit betreffen.

Werden internationale Dienstleistungen von physischen Personen als passive MwSt.-Subjekte (Freiberufler, Einzelunternehmer) zum privaten Konsum oder von deren Mitarbeitern in Anspruch genommen, so gilt die selbe Regel wie bei Privatpersonen, d.h. die Dienstleistung wird im Staat des Dienstleisters der MwSt. unterworfen.

1.1.5 *Aktuelle Bestimmungen zu den Dienstleistungen*

B2B Dienstleistungen, welche am Sitz des Auftraggebers der MwSt. zu unterwerfen sind, sofern sie an passive MwSt. Subjekte geleistet werden

- Generische Dienstleistungen welche nicht in den anderen Kategorien bzw. Ausnahmen enthalten sind;
- Transportleistungen von Waren, sowohl national, innergemeinschaftlich und international;
- Nebenleistungen zu obgenannten Transporten (Be- und Entladung, Umladung);
- Jegliche Leistungen an beweglichen Gütern, unabhängig wo sie geleistet wird, und unabhängig davon, ob das beweglich Gut das Land in dem die Leistung darauf erbracht wurde physisch verlässt

¹ Bisher war der Staat des Dienstleisters ausschlaggebend.

<p>oder nicht, vor allem wen die Leistung in einem anderen EU-Staat erbracht wurde;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsleistungen, unabhängig wo sie durchgeführt werden; • Langzeitmieten von Fahrzeugen; • Folgende Dienstleistungen, unabhängig wo sie materiell genutzt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen aufgrund von Mietverträgen, Leasing u.ä. von beweglichen materiellen Gütern ausgenommen Fahrzeuge; – Dienstleistungen in Bezug auf Veräußerung von immateriellen Rechten, Lizenzgebühren, Urheberrechte und ähnliche; – Werbeleistungen; – Technische und rechtliche Dienstleistungen, inbegriffen jene der Weiterbildung und Ausbildung von Personal; – Leistungen von Übersetzern und Dolmetschern; – Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation, Radio- und Fernsehübertragung; – Dienstleistungen welche mittels elektronischer Mittel getätigt werden; – Leistungen bezüglich Bankoperationen, Finanzoperationen und Versicherungen; – Dienstleistungen bezüglich Personalleihe; – Gewährung der Nutzung bzw. des Zuganges zu Gas- und Stromnetzwerken, Transport- bzw. Übertragungsleistungen mittels derselben und andere direkt zugehörige Nebenleistungen; – Veräußerung von Verträgen bezüglich der Leistungen von Profisportlern.
--

Werden diese Leistungen also an inländische MwSt. Subjekte erbracht, so ist die ital. MwSt. anzuwenden. Werden diese Leistungen an passive MwSt. Subjekte aus Eu-Staaten oder aus nicht-Eu-Staaten erbracht, so sind diese Leistungen außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. und ohne MwSt. auszustellen.

B2B und B2C Leistungen für welche Ausnahmeregelungen gelten	
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen bezüglich Immobilien, eingeschlossen die Leistungen von Gutachtern und Immobilienmaklern; • Leistungen im Beherbergungssektor; • Die Gewährung von Nutzungsrechten von Immobilien; • Leistungen, welche die Bautätigkeiten vorbereiten oder koordinieren (z.B. Architekten); 	<p>Diese Leistungen sind in jenem Land der MwSt. zu unterwerfen, in dem sich die Immobilie befindet.</p>
<p>Leistungen des Personentransportes</p>	<p>Diese Leistungen sind in jenem Land der MwSt. zu unterwerfen, wo der Transport ausgeführt wird, proportional zur zurückgelegten Distanz in diesem</p>
<p>kulturelle, sportliche, künstlerische, wissenschaftliche und Bildungsleistungen und ähnliche wie Messen und Ausstellungen, sowie die von den Organisatoren dieser Tätigkeiten getätigten Dienstleistungen und die Nebenleistungen zu obigen Leistungen.</p>	<p>Sind in jenem Land der MwSt. zu unterwerfen, in dem die Leistungen materiell ausgeführt werden.</p>
<p>Leistungen im Bereich des Gastronomie und des Caterings (verschieden von den unten folgenden)</p>	<p>Sind in jenem Land der MwSt. zu unterwerfen, in dem die Leistungen materiell ausgeführt werden.</p>
<p>Leistungen im Bereich des Gastronomie und des Caterings an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder</p>	<p>Sind in jenem Land der MwSt. zu unterwerfen, in dem der Transport beginnt.</p>

Zügen innerhalb der EU	
Leistungen im Rahmen von kurzfristiger Vermietung, Leasing u.ä. von Fahrzeugen (ununterbrochener Besitz oder Benutzung unter 30 Tagen, bei Schiffen unter neunzig Tagen)	Sind in jenem Land der MwSt. zu unterwerfen, in dem die Fahrzeuge dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen von der generellen Regel für B2C Leistungen (Ort des Dienstleisters), sind in Italien MwSt.-pflichtig

- Vermittlungsleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden, wenn die Hauptleistung in Italien ausgeführt wurde;
- Transportdienstleistungen von Gütern verschieden von innergemeinschaftlichem Transport, im Verhältnis der in Italien zurückgelegten Strecke;
- Innergemeinschaftliche Transportleistungen von Gütern, wenn der Beginn des Transportes sich in Italien befindet;
- Dienstleistungen für Verarbeitungen sowie Gutachten in Bezug auf bewegliche Güter sind in Italien MwSt.-pflichtig, wenn dort materiell ausgeführt;
- Dienstleistungen welche mittels elektronischer Mittel von außerhalb der EU ansässigen Unternehmen bereitgestellt werden und der Auftraggeber in Italien den Wohnsitz hat;
- Leistungen der Telekommunikation und Radioübertragung, von Unternehmen außerhalb der EU geleistet, ist in Italien MwSt.-pflichtig, wenn der Auftraggeber in Italien ansässig ist.

Ausnahmeregelungen nur für B2C Leistungen. Sind nicht in Italien MwSt.-pflichtig, wenn der Auftraggeber ein außerhalb der EU ansässiges nicht passives MwSt. Subjekt ist

- Leistungen des Verkaufs und Gewährung von Autorenrechten, Patenten, Lizenzrechten, Marken und ähnliche Rechte;
- Werbeleistungen;
- Leistungen von Beratern, Ingenieuren, Anwälten, Buchprüfern und ähnliche Leistungen, sowie jene der Ausarbeitung und Bereitstellung von Informationen;
- Leistungen bezüglich Bankoperationen, Finanzoperationen und Versicherungen, ausgenommen die Vermietung von Schließfächern;
- Personalleihe;
- Leistungen aus Mietverträgen von beweglichen Gütern ausgenommen Fahrzeuge;
- Gewährung der Nutzung bzw. des Zuganges zu Gas- und Stromnetzwerken, Transport- bzw. Übertragungsleistungen mittels derselben und andere direkt zugehörige Nebenleistungen;
- Leistungen der Telekommunikation und Radioübertragung;
- Leistungen welche auf elektronischem Wege erbracht werden;
- Leistungen bezüglich der Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Unterlassung der Ausübung einer oben beschriebenen Tätigkeit oder eines Rechtes.

1.1.6 Plafond

Durch die Neuformulierung der Bestimmungen tragen einige Dienstleistungen nicht mehr zum Plafond der gewöhnlichen Exporteure bei. Es handelt sich dabei um innergemeinschaftliche Verarbeitungen und

innergemeinschaftliche Transporte und deren Vermittlungen, die ab 2010 nicht steuerbar sind, da außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.

1.1.7 Einige praktische Beispiele

1.1.7.1 Transportleistungen bzw. Güterbeförderung

Der Ort der Leistung (und somit der Ort der Unterwerfung der MwSt.) verlagert sich zum Auftraggeber hin. Keine Auswirkungen auf den Ort der Leistung hat ab 2010 die Tatsache, ob der Transport im Inland, in einem anderen EU-Staat oder in einem Drittland durchgeführt wird. Dies gilt auch für die Transport-Nebenleistungen.

1.1.7.2 Bearbeitungen und Reparaturen

Auch hier ist der Ort der Leistung jener des Auftraggebers, es spielt also keine Rolle mehr, ob der bewegliche Gegenstand nach der Bearbeitung ins Ausland gebracht wurde oder ob er im Inland geblieben ist.

1.1.7.3 Langzeitmieten

Bei Langzeitmieten hat sich aufgrund der Neuerungen eine entscheidende Änderung ergeben: der Ort der Leistung wurde auf den Wohnsitz des Leistungsempfängers verlagert. Der italienische Mieter eines Pkws muss ab 01.01.2010 eine Eigenrechnung für die erhaltenen Mietrechnungen ausstellen und für den Abzug der MwSt. gelten die italienischen Bestimmungen.

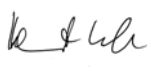
1.1.7.4 Vermittlungen

Wiederum wird der Ort der Leistung auf jenen des Auftraggebers verlagert, der Ort des vermittelten Geschäftes spielt nun keine Rolle mehr.²

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



² Eine detailliertere Abhandlung der Neuerungen bezüglich Vermittlungsleistungen finden Sie in einem eigenen Rundschreiben.